

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00137]

14 FEVRIER 1935. — Loi établissant la servitude de débroussaillage sur les terrains limitrophes des voies ferrées. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 février 1935 établissant la servitude de débroussaillage sur les terrains limitrophes des voies ferrées (*Moniteur belge* du 24 février 1935).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00137]

14 FEBRUARI 1935. — Wet tot invoering van de erfdiensbaarheid van opruiming van struikgewas op de langs de spoorwegen gelegen gronden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 februari 1935 tot invoering van de erfdiensbaarheid van opruiming van struikgewas op de langs de spoorwegen gelegen gronden (*Belgisch Staatsblad* van 24 februari 1935).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00137]

14. FEBRUAR 1935 — Gesetz zur Einführung der Freistellungsdienstbarkeit auf mit Sträuchern bewachsenem Gelände an Schienenwegen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Februar 1935 zur Einführung der Freistellungsdienstbarkeit auf mit Sträuchern bewachsenem Gelände an Schienenwegen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES TRANSPORTWESENS

14. FEBRUAR 1935 — Gesetz zur Einführung der Freistellungsdienstbarkeit auf mit Sträuchern bewachsenem Gelände an Schienenwegen

LEOPOLD III., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Befinden sich, horizontal gemessen, weniger als 20 Meter von der äußeren Schiene eines Schienenwegs entfernt, Waldungen, Forste, bewaldete Heide, Heideland, brachliegendes oder sumpfiges Land, hat der Betreiber einer nach Titel I des Gesetzes vom 25. Juli 1891 geregelten Eisenbahn oder einer Vizinalbahn, unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 1382, 1383 und 1384 des Zivilgesetzbuches und nachdem er den Eigentümer oder eventuell den Nießbraucher oder Nutzer mindestens zehn Tage im Voraus per Einschreibebrief darüber informiert hat, das Recht, einen 20 Meter breiten horizontal von der äußeren Schiene her gemessenen Streifen von Sträuchern freizustellen.

Art. 2 - Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Eigentümer, Nießbraucher oder Nutzer darf die Freistellung sich nur auf Totholz und trockene Gräser beziehen, unter Ausschluss aller Waldhölzer und aller Nutz- oder Zierhölzer.

Art. 3 - Die Sträucher werden vom Betreiber aufgehäuft und dem Eigentümer, Nießbraucher oder Nutzer überlassen. Beseitigt dieser die Sträucher nicht binnen fünfzehn Tagen, nachdem der Betreiber ihn per Einschreibebrief benachrichtigt hat, ist der Betreiber selbst mit deren Entsorgung beauftragt.

Art. 4 - Alle Beanstandungen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass gibt, werden vor den Friedensrichter des Kantons gebracht, wo das Gut gelegen ist.

Liegt dieses Gut über mehrere Kantone verteilt, hat der Kläger die Möglichkeit, beim Richter eines dieser Kantone Klage zu erheben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Februar 1935

LEOPOLD

Von Königs wegen:

Der Minister des Transportwesens
DU BUS DE WARNAFFE

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
FR. BOVESSE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00136]

27 DECEMBRE 2012. — Loi établissant l'enregistrement électronique des présences sur les chantiers temporaires ou mobiles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 décembre 2012 établissant l'enregistrement électronique des présences sur les chantiers temporaires ou mobiles (*Moniteur belge* du 31 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00136]

27 DECEMBER 2012. — Wet tot invoering van de elektronische registratie van aanwezigheden op tijdelijke of mobiele bouwplaatsen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 december 2012 tot invoering van de elektronische registratie van aanwezigheden op tijdelijke of mobiele bouwplaatsen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00136]

27. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG,
ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**27. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 2 - In Artikel 3 § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit werden die Wörter "jede natürliche oder juristische Person" durch die Wörter "die natürliche oder juristische Person" ersetzt.

Art. 3 - In Kapitel V desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2004, 9. März 2005 und 6. Mai 2009, wird nach Artikel 31 ein Abschnitt 4 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 4 — System zur Registrierung der Anwesenheiten".

Art. 4 - In Kapitel V Abschnitt 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 31bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 31bis - § 1 - Vorliegender Abschnitt findet Anwendung:

1. auf die in Artikel 2 § 1 erwähnten Arbeitgeber und die ihnen gleichgestellten Personen, die als Unternehmer oder Subunternehmer während der Ausführungsphase des Bauwerks Tätigkeiten verrichten,
2. auf die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 erwähnten Arbeitnehmer und die ihnen gleichgestellten Personen, die für die in Nr. 1 erwähnten Arbeitgeber Aufträge ausführen,
3. auf Selbstständige, die als Unternehmer oder Subunternehmer während der Ausführungsphase des Bauwerks Tätigkeiten verrichten,
4. auf den mit der Ausführung beauftragten Bauleiter, wie er in Artikel 3 § 1 Nr. 9 bestimmt ist.

§ 2 - Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, auf denen mindestens zwei Unternehmer Arbeiten ausführen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und Bauwerke betreffen, deren Gesamtfläche 1.000 m² oder mehr entspricht.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Berechnung der Gesamtfläche von 1.000 m² oder mehr.

Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts auf andere zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen als die in Absatz 1 erwähnten für anwendbar erklären oder die Anwendung dieser Bestimmungen auf alle zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen ausweiten.»

Art. 5 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 31ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 31ter - § 1 - Für alle zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen wird die Anwesenheit jeder natürlichen Person, wie sie in Artikel 31bis § 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt ist, registriert, und zwar:

1. durch ein elektronisches System zur Registrierung der Anwesenheiten, nachstehend Registrierungssystem genannt oder
2. durch die Verwendung oder Bereitstellung für die Subunternehmer einer anderen Methode zur automatischen Registrierung, sofern dieses Gerät gleichwertige Garantien wie das in Nr. 1 erwähnte Registrierungssystem bietet und der Nachweis erbracht wird, dass die Personen, die sich auf der zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle aufhalten, tatsächlich registriert werden.